

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8

Ausgegeben Oppeln, den 24. Februar 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis:** Inhalt der Nr. 4, 5 und 6 des Reichsgesetzblatts und Nr. 3 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 67; Kurios zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in Berlin, S. 67; Vorname von technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei Dampffesseln durch den Ingenieur Zeuner in Kattowitz, S. 68; Geldlotterie des Zentralkomitees des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, S. 68; öffentliche Belobigung des Mannes Josef Buhl in Neuhammer anlässlich einer Lebensrettung, S. 68; Meldungen von Lehrerinnen der Provinz zur Oberlehrerinnenprüfung, S. 68; Vorarbeiten für die Aufstellung eines Flüchtlingsplanes in Larnowitz und Mikulschütz, S. 69; Ausgabe und Beschreibung einer neuen Art Reichsbanknoten zu 100 Mark, S. 69; Ernennung eines stellv. Vorsitzenden des Berggewerbegerichts in Beuthen, S. 70; Aufündigung von ausgeliehenen 3 1/2% Schlesischen Rentenbriefen, S. 70; Statut für den Spritzenverband Zeiselwitz, Kr. Neustadt O.S., S. 71; Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 72; erledigte Schullehrerstellen, S. 73;

**Nachtrag:** Berichtigung des § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Februar c. bezüglich des Einführungs inländischer Schweine, S. 73.

## Das alphabetische Sachregister

zum Regierungs-Amtsblatt für 1910 ist erschienen und ist durch alle Postanstalten, sowie von der Vertriebssstelle in Oppeln zum Preise von 50 Pf. und 3 Pf. Porto zu beziehen.

### Reichsgesetzblatt.

**152.** Die Nummer 4 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3842 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 13. Januar 1911, und unter

Nr. 3843 die Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali, vom 17. Januar 1911.

**153.** Die Nummer 5 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3844 das Gesetz, betreffend Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung, vom 6. Februar 1911, unter

Nr. 3845 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Sachausstellung bemalter Wohnräume in Hamburg 1911, vom 22. Januar 1911, und unter

Nr. 3846 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und

Warenzeichen auf der Dritten Bureauausstellung in Berlin 1911, vom 7. Februar 1911.

**154.** Die Nummer 6 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3847 das Zuwachsteuergesetz, vom 14. Februar 1911.

### Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**155.** Die Nummer 3 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11099 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bock-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Engelschieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Causcha, vom 7. April 1910.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**156.** Bekanntmachung. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1911 ein

etwa fünf Monate währende Kurses in der Königlich Landesturnanstalt abgehalten werden; sein Beginn ist auf Donnerstag, den 3. August d. Js. festgesetzt worden. Der Kursus wird zunächst zwei Monate in Berlin stattfinden und nach der voraussichtlich zum 1. Oktober d. Js. erfolgten Ueberföderung der Anstalt nach Spandau dort zu Ende geführt werden.

Meldungen der in einem Besramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesehten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlich Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlich Polizei-Präsidentium hiersebst ebenfalls bis zum 15. März d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszuföstellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin **geheftet** beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzufösten.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Uebungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwingen im Querstrecksitz am Barren; Hochsprung als Schlußsprung aus Stand 0,50 m; als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freilübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Uebungen von der Bewerberin geleistet worden sind.

Berlin, den 28. Januar 1911.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zur Auftrage.

von Bremen.

II. III. B. Nr. 6025. II. II. W. II. II. B.

II. III. II. III. W.

II b. XXI 686.

#### Bekanntmachungen der Königlich Regierung.

157. Dem Ingenieur Herrn Feuner bei dem Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Rattowitz

ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. Februar d. Js. — III 772 — das Recht zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel verliehen worden.

Oppeln, den 12. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. XXIV 109. Kranz.

158. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 15. September 1910 dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz für den Umfang der Monarchie eine Gelblotterie mit einem Spielkapital von 3 600 000 M. und einem Reinertrage von 1 200 000 M. zu Zwecken des Roten Kreuzes zu bewilligen geruht. Die Lotterie soll in drei Serien mit je 1 200 000 M. Spielkapital und 400 000 M. Reingewinn ausgeföttet werden. Die Föziehung der ersten Serie findet mit unserer Genehmigung im Oktober 1911 zu Berlin statt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Betrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 13. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII. 188. Schramm.

159. Dem Maurer Josef Buhl in Neuhammer bei Proskau, welcher am 24. v. Mts. in dem mit schwachen Eise bedeckten Felde zu Neuhammer verunglückten Schulknaben Uguda aus Neuhammer vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Opferwilligkeit und Gelstesgegenwart hiermit eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 20. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I a. VI. 873. Behrend.

160. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlessen in Breslau hat mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, daß die Meldungen der Lehrerinnen der Provinz zur Oberlehrerinnenprüfung künftig nicht mehr dem Herrn Kultusminister direkt, sondern dem Herrn Oberpräsidenten und zwar alljährlich bis zum 1. Februar und 1. August einzureichen sind.

Oppeln, den 21. Februar 1911.

Königlich Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Michell.

II f. XVIII 984 II. Ang.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**161. Beschluß.** Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zu den Vorarbeiten für die Aufstellung eines Stadtflurplanes

a) in der Stadt Tarnowitz,  
b) in der Gemeinde Mikultschütz erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Eine Herstellung von Baustellreihen jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 6. Februar 1911.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

§. 11. 39. Hier: m. enzel.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**162. Bekanntmachung,**  
betreffend die Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 100 M.

In der nächsten Zeit wird eine neue Art von Reichsbanknoten zu 100 M. zur Ausgabe gelangen, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 10. Februar 1911.

Reichsbankdirektorium.  
Havenstein. Maron.

Beschreibung  
der Reichsbanknoten zu 100 M.  
vom 7. Februar 1908;  
10. September 1909;  
21. April 1910.

Die in der Hauptsache in bläulichem Kupferdruck ausgeführten, 20,7 cm breiten und 10,2 cm hohen Noten sind aus geschöpftem Papier hergestellt. Sie zeigen in einem Nebenteil — von der Vorderseite aus gesehen links — als Wasserzeichen das Brustbild Kaiser Wilhelms I. in eigener Art und darunter ein von lichten Punkten umgebenes, dunkel umrandetes Oval mit der hellen Zahl 100. Auf der linken Hälfte der Rückseite befindet sich ein Streifen aus purpurroten und grünen Pflanzensafnern. Die Nummer erscheint auf jeder Note fünfmal, und zwar zweimal auf der Vorderseite, dreimal auf der Rückseite.

Vorderseite.

Die Mitte des Hauptteils enthält in kräftig hervortretendem Druck in deutscher Schrift mit verzierten Initialen den Text:

### Ein Hundert Mark

zahlt die Reichsbankhauptkassa in Berlin ohne Begitimationsprüfung dem Entlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 7. Februar 1908.

Reichsbankdirektorium  
Havenstein v. Glasenapp Frommer Schmiedick  
Korn Maron v. Lumm v. Grimm Kauffmann  
oder

Berlin, den 10. September 1909.

Reichsbankdirektorium  
Havenstein v. Glasenapp Schmiedick Korn  
Maron v. Lumm v. Grimm Kauffmann  
Schneider  
oder

Berlin, den 21. April 1910.

Reichsbankdirektorium  
Havenstein v. Glasenapp Schmiedick  
Korn Maron v. Lumm v. Grimm  
Kauffmann Schneider Budzies

An jeder Seite, neben den Unterschriften, befindet sich ein roter Kontrollstempel mit dem Reichsadler, viermaliger Wertangabe und der weißen Aufschrift: Reichsbankdirektorium. Unter dem Textdruck sind im lichten Untergrunde Kaiserkrone, Hepter, Schwert und Reichsapfel sowie ein Lorbeer- und ein Eichenzweig angeordnet. Diese Zeichen ruhen auf einer guillochierten Rosette, von der nach allen Seiten bis zur Umrahmung reichende Strahlen ausgehen.

Das Mittelfeld wird von vier gegen einander abgesetzten Leisten begrenzt. Die obere Leiste enthält das Wort „Reichsbanknote“ in deutschen Buchstaben, dunkel mit weißer Einfassung, auf getöntem, negartigem Untergrunde. In der Mitte der unteren Leiste befindet sich ein mit feinem Muster gefüllter Kreis mit der weißen Zahl 100. Zwischen dem Kreis und den ihn umgebenden zweigartigen Verzierungen steht auf beiden Seiten das Wort „Mark“ in weißer Schrift auf dunklem Grunde. Rechts und links von diesem Mittelstück ist die untere Leiste mit verschlungenen Bändern und guillochierten Rosetten ausgefüllt; auf den beiden mittleren Rosetten ist das Wort „HUNDERT“ in weißer Schrift auf tiefdunklem Felde zu lesen. Der obere Teil der linken Seitenleiste zeigt den nach rechts blickenden Merkurkopf auf dunklem Grunde, von handartigen Verzierungen medaillonförmig umschlossen. In gleicher Art ist oben in der rechten Seitenleiste der Cereskopf nach links blickend angebracht. Unter jedem Medaillon steht auf einem Ornament ein Adler mit geöffneten Flügeln, den Kopf nach außen gewandt und mit einem weiß-begrenzten, guillochierten Schildchen vor der Brust, das in

dunklen, weiß eingesetzten, etwa 8 mm hohen Ziffern die Zahl 100 enthält. Auf diesen Teil der rechten und linken Seitenleiste ist je eine, nach innen senkrecht stehende rote Banknotennummer aufgedruckt. Den untersten Teil der Seitenleiste bildet je ein vieredriges Kästchen mit dem Straßenzug, der links in deutscher, rechts in lateinischer, auf getöntem Grunde weiß erscheinender Schrift gedruckt ist.

Die ganze Vorderseite wird von einer Einfassung aus kleinen Ornamenten und quillocherten, mit der weißen Ziffer 100 versehenen Rosetten umrahmt. Eine ähnliche Festscheide trennt den unbedruckten, das Wasserzeichen enthaltenden Nebenteil von dem Hauptteil.

Die auf gleiche Art von einer schmalen Zierleiste umschlossene

#### Rückseite

ist in ihrem Hauptteil mit einem rötlichen, bis zum Nebenteil reichenden Schutzdruck versehen.

Rechts im Vordergrund steht eine nach außen blickende Germania, deren Schultern ein dunkler, mit hellen Adlern bedeckter Mantel umgibt. Ueber dem hellen Kleid deckt ein Panzer die Brust. Das mit Vorbeerzweigen geschmückte Haupt trägt die Krone. Die rechte Hand umfaßt den Griff eines in der Scheide stehenden Schwertes, während der linke Arm auf einem mit dem Reichsadler gezierter Schilde ruht. Zu Füßen der Germania in der Mitte des Hauptteils ist eine rote Banknotennummer angebracht. Hinter der Germania in der Mitte des Rückseitenbildes stehen zwei starke Eichenstämme mit breitverzweigtem Geöß und teilweise freiliegendem Wurzelwerk. Links bedecken die Sinnbilder des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft den Boden: Merkursstab, Warenballen, Amboss, Hammer, Fahrrad und Flug. Im Hintergrund breitet sich das Meer aus mit drei in voller Fahrt befindlichen Kriegsschiffen. Ueber den Schiffen schwebt frei die Fels- „Ein Hundert Mart“ in verzierter deutscher Schrift, hell auf dunklem Grunde. Das Gesamtbild wird von handartigen Ornamenten eingerahmt, die oben in der Mitte ein längliches und in den vier Ecken ovale, mit Quillochen ausgefüllte Schildchen begrenzen. In dem länglichen Schildchen steht die rote Banknotennummer, die Schildchen zeigen die weißumrahmte Zahl 100, die in den beiden oberen Schildchen dunkel, in den unteren hell erscheint.

Der rechts sich anschließende Nebenteil ist mit einem leichten Muster versehen, das sich aus kleinen Verzerrungen und der mit bloßem Auge kaum sichtbaren Ziffer 100 zusammensetzt. Im unteren Teil ist ein römisches M mit darauf liegender 100 sichtbar, darunter ist die Nummer in roter Farbe gedruckt.

**163. Bekanntmachung.** Bei dem Berggewerbegericht zu Beuthen OS. ist der Amtsrichter Küper in Nikolai OS. vom 1. März 1911 ab zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts in Beuthen OS. unter gleichzeitiger Bevraunung mit der Stellvertretung im Vorsitz der Kammer Nikolai des Gerichts ernannt worden.

Breslau, den 14. Februar 1911.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Zie mann.

#### 164. Aufkündigung von ausgelosten $3\frac{1}{2}\%$ Schlesienschen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli d. J. einzulösenden  $3\frac{1}{2}\%$  Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

6 Stück Lit. F. à 3000 M. Nr. 119. 142. 607. 664. 952. 1336.

1 Stück Lit. G. über 1500 M. Nr. 110.

7 Stück Lit. H. à 300 M. Nr. 81. 89. 139. 415. 610. 647. 927.

8 Stück Lit. J. à 75 M. Nr. 61. 88. 98. 161. 185. 200. 236. 245.

Unter Räumigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1911 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinscheinen Reihe 3 Nr. 8 bis 16 und Erneuerungsscheine sowie gegen Quittung

vom **1. Juli d. J.** ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenanstalt-Kasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr

bei in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post ober frankiert und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueberweisung des Nennwertes auf gleichem Wege aus Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Juli d. J.** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingeleisteten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach

§ 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 20. Februar 1911.  
Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.  
165.

### Statut

für den aus dem Gutsbezirk Zeiselwitz und der Gemeinde Zeiselwitz im Kreise Neustadt O.S. gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Der Gutsbezirk Zeiselwitz und die Gemeinde Zeiselwitz bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Zeiselwitz.

§ 2. Die Vertretung des Spritzenverbandes besteht aus dem Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Zeiselwitz, aus dem Gemeindevorsteher und zwei von der Gemeindevertretung zu wählenden Gemeindegliedern der Gemeinde Zeiselwitz.

§ 3. Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 6 Jahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das erste Mal die Stimme des Gemeindevorstehers, bei späteren Wahlen die Stimme des Verbandsvorstehers. Die erste Wahl leitet der Gemeindevorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsvertretung. Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4. Die Vertreter des Spritzenverbandes versammeln sich auf Berufung des Vorsitzenden, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern.

Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertretung dieselbe verlangen.

§ 5. Bei der Abstimmung in der Vertretung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 6. Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Beschlüsse sind schriftliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 7. Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 8. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach außen, unterzieht sich der Führung der Mannschaftrollen, besorgt den erforderlichen Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen

soll, ist die Mitunterschrift noch zweier Mitglieder der Vertretung des Verbandes erforderlich.

§ 9. Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört die Ausführung der Vorschriften in der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. September 1906, und zwar insbesondere:

1. Die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters.
2. Die Bezeichnung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandorte und für die Wasservwagen in der Verbandsgemeinde und dem Gutsbezirke, sowie deren Stellvertreter.
3. Die Einteilung der Pöschmannschaft in der Verbandsgemeinde und im Gutsbezirke in Kotten und die Ernennung der Kottenführer und deren Stellvertreter.
4. Die Bestimmung über die Bestellung der erforderlichen Gepanne.
5. Die Anordnung der Maßregeln zur Hilfeleistung für den Fall auswärtiger Brände.
6. Die Aufsicht über die Pöschmannschaften.
7. Die Abhaltung von Spritzenproben.
8. Die Kontrolle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Pöschgerätschaften usw. Ergeben sich dabei Unregelmäßigkeiten, so hat der Vorsitzende der Verbandsvertretung sofort Abhilfe zu schaffen oder dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen.

§ 10. Dem Spritzenverbande wird seitens des Magistrats in Neustadt O.S. die städtische Spritze Nr. 3 überwiesen. Die Gemeinde Zeiselwitz ist verpflichtet, den zu der Spritze nötigen Schlauch und die nach der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 erforderlichen Utensilien auf eigene Kosten zu beschaffen und die Spritze nebst Zubehör dauernd in gutem Zustande zu erhalten und für die sichere Aufbewahrung in einem geeigneten Raume Sorge zu tragen.

Alle übrigen Pöschgeräte haben die nach der Verordnung vom 4. September 1906 dazu Verpflichteten selbst anzuschaffen und zu unterhalten.

§ 11. Die Kosten des Spritzenverbandes, soweit nicht in § 10 abweichende Bestimmungen getroffen sind, werden auf den Gutsbezirk und die Gemeinde nach Maßgabe der Gebäudesteuer verteilt.

Die Beiträge der Gemeinden zu den Verbandskosten, sowie die Kosten für die den Gemeinden nach der Verordnung vom 4. September 1906 noch besonders obliegenden Leistungen und die Fuhrdienste werden ebenso aufgebracht, wie die übrigen Gemeindebedürfnisse und resp. Gemeindepflichten.

§ 12. Ueber die Einnahme und Ausgabe des Verbandes hat der Vorsitzende Buch und

Rechnung zu führen, Verbleiben Verbandsangehörige mit ihren Beiträgen im Rückstande, so ist von dem Vorsitzenden die Beitrreibung der Reste beim Landrat zu beantragen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April. Innerhalb der ersten drei Monate desselben ist der Vertretung über die Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse während des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

§ 13. Das Statut unterliegt gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Bestätigung des Kreisauausschusses und tritt mit dem Tage derselben in Kraft.

§ 14. Abänderungen des Statuts sind vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisauausschusses zulässig, wenn sie mindestens von drei Vertretern beschlossen werden.

Zeiselwitz, den 21. November 1909.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

gez. Müller, Simon, Döbrich.

Neustadt OS, den 13. Dezember 1909

(L. S.)

Für den Gutsbezirk Zeiselwitz.

Der Magistrat.

gez. Vange, Ulrich, Klesler.

Genehmigt.

Neustadt, den 25. April 1910.

Der Kreisauausschuß.

gez. von Holtz.

**166.**

**Viehseuchen.**

Festgestellt.

Schweineseuche. Kr. Neutchen: Schweine des Häuers Carl Lukaschik in Godullahütte und der Witwe Krolltzel in Orzegow.

Erlöschen:

Schweineseuche. Kr. Rattowitz: Schwarzviehbestand des Zimmerhäuers Franz Poka in Michalkowitz.

Schweineseuche. Kr. Nelske: Schweine des Bauerntbesizers Karl Pieschner und des Bauerntbesizers Josef Kinn in Oppersdorf; Kr. Zabrze: Schweinebestand des Bergmanns Krzenyuk in Ruba, auf dem Besitzt des Grubenarbeiters Karl Polednik in Bleschowitz und Schweine des Bergmanns Vinzent Kubtka in Ruba.

**167.**

**Personalnachrichten**

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Vertiechen:

der königliche Kronenorden IV. Klasse: dem kaiserlichen Oberförster Georgy Gottwald in Waldhof, Kr. Tarnowitz; das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem

kaiserlichen Steuererheber, Bureaubeamten Theodor Stephanusky in Tarnowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem früheren Aufseher Vinzent Ruda in Gleiwitz, dem Aufseher August Adler, dem Hauptmaschinenwärter Franz Plefisch, dem früheren Bergmannern Franz Pawletka und Alexander Przykuta, sämtlich in Königshütte OS., dem Dreher Johann Galonska zu Gleiwitz, dem Former Josef Wloka zu Sochniza, Kr. Zabrze, den Häuern Johann Sulczyk zu Scharley, Kr. Neutchen und Anton Mathura zu Panewitz, Kr. Pleß, dem früheren Bergmann Rochus Pawrosnik zu Gchorzow, Kr. Rattowitz, dem Nebearbeiter Karl Ludomierski zu Gaurahütte, Kr. Rattowitz, dem Kreischauffeurwärter Franz Pittlik in Wojanow, Kr. Ratibor, dem Bauerntbesitzer Wilhelm Schmidt in Hilsberdorf, Kr. Falkenberg OS.;

die goldene Brofche: den Fabrikarbeiterinnen Franziska Galda und Maria Kunze in Neustadt OS.

Ernannt: der bisherige Regierungs-Bureau-diätar Albert Bollny in Neutchen zum königlichen Kreissekretär dieselbst.

Versezt: die königlichen Förster Dentschel in Poln. Neudorf (Oberf. Proskau) nach Brody (Oberförsterei Rupp) und Hartmann in Beatenhof (Oberf. Krasschew) nach Kotschanowitz (Oberförsterei Kreuzburg.)

Uebertragen: dem königlichen Förster Biedermann in Kotschanowitz (Oberf. Kreuzburg) die Försterstelle in Poln. Neudorf (Oberf. Proskau.)

Bestellt: der Regierungsrat Keinecke in Oppeln zum Hilfsloosführenden der Oberersag-kommission I im Bezirk der 23. Infanteriebrigade anstelle des nach Köslin versezten Regierungsrats Diez.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienfte.

Lehrer: Konstantin Schneider aus Roßberg, Kr. Neutchen, zum Hauptlehrer in Rudnau, Kr. Gleiwitz, Arthur Jodwig in Janow, Kr. Rattowitz, Carl Sondermann in Agl. Bielepole, Kr. Rybnik, Josef Krafczyk aus Przewos, Kr. Cosel, in Schlesiengrube, Kr. Neutchen OS., Alfons Czakai in Lindzin, Kr. Pleß, Rudolf Blener in Klein Strehlitz, Josef Chory in Ruba, Kr. Ratibor, Josef Geisler in Maltino, Kr. Oppeln, Wilhelm Hauptmann in Friedewalde, Kr. Grottkau, Johann Schimke aus Türmitz, Kr. Probschütz, in Steubendorf, Kr. Probschütz, Josef Slawik in Disch, Krawarn, Kr. Ratibor, Thomas Zurke in Smilitz, Kr. Pleß, Paul Thait aus Kobler, Kr. Pleß, in Lichau, Kr. Pleß, Max Raczmarczyk in Krassau, Kr. Kreuzburg OS., Richard Krause

aus Neu Heibuf, Kr. Beuthen, in Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., Anton Schoen aus Salefche, Kr. Gr. Strehlitz, in Königshütte OS., Johann Dremba in Jawisz, Kr. Oppeln, Hermann Enger in Mikulskisch, Kr. Tarnowitz, Richard Gärtner in Hälkowitz, Kr. Leobischütz, Kurt Claassen in Sobrau, Kr. Rybnik, Paul Gowinski in Klein Strehlitz, Kr. Neustadt OS., Eduard Schikora in Wieszowa, Kr. Tarnowitz.

**Lehrerinnen:** Käthe Herrmann in Naclo, Kr. Tarnowitz, Erna Wieruch in Gr. Rauden, Kr. Rybnik, Gertrud Hojenski in Czernionka, Kr. Rybnik.

**Erteilt:** dem Lehrer Max Rosenberg aus Ahlen (1/Wesf.) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Fortführung und Leitung der jüdischen Privatschule in Rossdjin, Kr. Ratowitz.

#### 168. Verleihen:

**Überwiesen:** der Regierungsassessor Wehr in Leobischütz dem Kgl. Polzeipräsidium in Frankfurt a. W.

**Angenommen:** der Militärarzt Conrad in Oppeln als Regierungshilfsbote.

**Bestätigt:** die Wiederwahl des Fleischermeisters August Glagel und die Wiederwahl des Kaufmanns Salo Maxdorff in Landsberg OS. als unbesoldete Ratmänner für eine mit dem 15. März 1917 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

**Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.**

Rektor Hoffrichter in Lublitz, Hauptlehrer Friedrich Scholz in Laurahütte, Kreis Ratowitz, zum Rektor daselbst.

Lehrer: Maximilian Dunkel in Ruda, Kr. Zabrze, Karl Sommer in Carmerau, Kr.

Oppeln, Paul Milch aus Schoppinitz, Kr. Ratowitz, in Saltswalde, Kr. Leobischütz, Alfred Scheiner aus Antonienhütte, Kr. Ratowitz, in Königshütte OS., Heinrich Pollok in Biskupitz, Kr. Zabrze, Josef Hupka in Guttentag, Kr. Lublitz, Georg Basselard in Chudow, Kr. Zabrze, Ernst Kobowstky in Halemza, Kr. Ratowitz, Josef Schölzel aus Langgaulhe (Reg. Posen) in Königshütte OS., Friedrich Bania aus Rossdjin, Kr. Ratowitz, in Neudorf, Kr. Ratowitz.

**Lehrerinnen:** Elisabeth Müller und Elisabeth Heidrich, beide in Lublitz, Wilhelmine Hildegard Petrasch in Mieschowitz, Kr. Beuthen OS., Kreis Beuthen OS.

#### Erlebte Schullehrerstellen.

**169.** In Goslawitz, Kreis Oppeln, ist zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen, mit der eine Familienwohnung verbunden ist. Gehalt gemäß gesetzlichen Bestimmungen. Meldungen baldigst an die Kgl. Kreisinspektion Oppeln II.

Einzellehrerstelle an der kath. Halbtagsschule in Czieskowitz, Kreis Cosel, (Bezirk II), zu besetzen am 1. April 1911.

Dienstlohn nach dem Besoldungsgesetz. Freie Familienwohnung.

Einzellehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Alt Wendorf, Kreis Leobischütz, zu besetzen am 1. Mai 1911.

Dienstlohn nach dem Besoldungsgesetz. Familienwohnung.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**170.** Die landespolizeiliche Anordnung vom 10. d. Mts. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 6) erhält am Eingange in § 1 folgende Fassung: statt: „Schweine aus dem Inlande“

„Inländische Schweine aus Orten außerhalb der Provinz Schlesiens“ so daß der erste Satz des § 1 nunmehr zu lauten hat:

„Inländische Schweine aus Orten außerhalb der Provinz Schlesiens dürfen in den Regierungsbezirk Oppeln nur mit der Eisenbahn eingeführt werden und sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.“

Ich ersuche, die landespolizeiliche Anordnung hiernach zu berichtigen.

Oppeln, den 22. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.  
von Schwerin.

I. f. XII. 265. II.

# Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 8.

Ausgegeben Oppeln, den 28. Februar 1911.

1911.

## **Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Tollwut.**

Da in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichem Umfange herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/I. Mai 1894 (R.G.Bl. für 1894 S. 409 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G. S. S. 128/115) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Comette, Schönwiese, Geppersdorf, Tropelowitz Städtel und Dorf, Peterwitz, Raden, Pilgersdorf, Türmitz, Bratsch, Mocker, Döbersdorf, Sauerwitz, Soppau, Löwitz, Hennerwitz, Pohnitz mit Neuhof, Bleischwitz und Branitz sind die Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperren, die fremden Hundinnen nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den Ortschaften Roben, Kreuzendorf, Schmeisdorf, Blümedorf, Trenkau, Amallengrund, Alt Blendorf, Kreitzwitz, Schlegenberg, Badewitz, Beobschütz, Taumlitz, Sabichütz, Schönbrunn, Gröbnitz, Bernersdorf, Reudorf, Bladen, Krug, Hochkretscham, Kalbaun, Osterwitz, Waiffat, Boblowitz, Dirschkowitz, Behowitz, Piltzsch, Auchwitz, Turkau, Jakubowitz, Kleinstein, Leinewitz, Bratschein, Dirschel, Kaffiedel, Uptin, Krasillau, Rosen, Bieskau, Deutschneutirch, Kösling, Knispel, Zauchwitz, Tschirkau, Wanowitz, Hohndorf, Bülkowitz und Babis dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe

versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den im § 2 bezeichneten Ortschaften ist die **Benutzung von Hundinnen zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

In sämtlichen oben genannten Ortschaften kann die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden** und von **Jagdhunden bei der Jagd** unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde, außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Ortschaften festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt, in den im § 2 bezeichneten Ortschaften ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorb **unter dauernder Ueberwachung** frei laufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für **Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs**.

§ 5. Die Lötung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Mit dem Aufsuchen und Ersthängen der Hunde sind Polizeivollzugsbeamte, Förster, Feld- und Waldaufsesser sowie Grenzwachbeamte zu beauftragen.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 23. Mai d. J.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 25. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 356. von Schwerin.